



## Erklärung zur Unternehmensführung

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB  
vom 29. März 2022

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß § 161 AktG

**Vorstand und Aufsichtsrat erklären:**

Den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 30. März 2021 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ziffern aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen.

**Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs.3)**

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen ist die Gesellschaft der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern.

**Vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge (Ziffer 4.2.3 Abs.2)**

Ein zum 30.9.2021 beendeter Vorstandsvertrag hatte keine vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen vorgesehen. Ab 1.10.2021 enthalten alle Vorstandsverträge vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen.

**Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2)**

Der Aufsichtsrat erachtet eine solche Altersgrenze auch angesichts der notwendigen Flexibilität als den Unternehmensinteressen nicht gerecht werdend. Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verlängern sich nicht automatisch. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über die Verlängerung oder den Neuabschluss eines Dienstvertrags für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen.



## **Vorstand und Aufsichtsrat erklären zudem:**

**Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) wurde seit Inkrafttreten dieser Fassung des DCGK und wird weiterhin mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen.**

### **Besetzung des Vorstandes (Empfehlung B.1)**

Der Aufsichtsrat hat aus internen Kreisen den Technikvorstand als weiteres Vorstandsmitglied bestellt. Sollten Neubestellungen bei Führungspersonen, Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern anstehen, wird der Aufsichtsrat immer das Thema Diversität unter Einbeziehung weiblicher und diversifizierter KandidatInnen im Auge behalten, aber entscheidend sind Ausbildung, Erfahrung und Kompetenz der KandidatInnen.

### **Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Empfehlung B.5)**

In Anbetracht des Alters der amtierenden Vorstandsmitglieder hat die VARTA AG bisher keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Aufsichtsrat der VARTA AG prüft, eine Altersgrenze in Zukunft festzulegen.

### **Unabhängigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Empfehlung C.10 Satz 1)**

Aufgrund mittelbarer geschäftlicher Beziehungen zur VARTA AG bzw. zum VARTA AG-Konzern ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der auch Vorsitzender des HR-Ausschusses ist, nach den Indikatoren in Empfehlung C.7 nicht als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen. Der Aufsichtsrat hat keinen Zweifel daran, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und des HR-Ausschusses sich bei seiner Aufsichtsrats Tätigkeit ausschließlich am Wohl der Gesellschaft orientiert.

### **Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile (Empfehlungen G.6 und G.10 Satz 1)**

Der Aufsichtsrat hat sich dazu entschieden, die variablen Vergütungsbeträge zu gleichen Teilen zwischen kurzfristig orientierter Vergütung (sog. Short Term Incentive) und langfristig orientierter Vergütung (sog. Long Term Incentive) aufzuteilen. Der Aufsichtsrat hält derzeit aus Incentivierungsgesichtspunkten im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung eine Gleichgewichtung des Short Term Incentives und des Long Term Incentives für angemessen.

Ellwangen, im März 2022

Vorstand und Aufsichtsrat

VARTA AG



## **Corporate Governance Bericht gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle.

Nach unserer Überzeugung ist gute Corporate Governance wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg durch die das Vertrauen unserer Aktionärinnen und Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Finanzmärkte in unser Unternehmen gestärkt wird. Der VARTA AG-Konzern hat sich einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) gegeben. Dieser Kodex definiert Verhaltensrichtlinien als Mindeststandards, die für alle Beschäftigten des VARTA AG-Konzerns weltweit verbindlich sind. Der vollständige Verhaltenskodex ist auf der Homepage der VARTA AG unter [www.varta-ag.com/de/investoren/compliance](http://www.varta-ag.com/de/investoren/compliance) veröffentlicht.

### **Duales Führungssystem**

Die VARTA AG unterliegt als international tätige Aktiengesellschaft mit Sitz in Ellwangen, Deutschland, u. a. den Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung des Unternehmens und dem Aufsichtsrat die Beratung und Überwachung des Vorstands zuweist. Diese beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt. Beide Organe arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes**

Zum 31.12.2021 bestand der Vorstand der VARTA AG, Ellwangen (Jagst) aus zwei Mitgliedern: Herrn Herbert Schein (CEO) und Herrn Armin Hessenberger (CFO).

Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung.

Kein Mitglied des Vorstandes nimmt mehr als zwei Aufsichtsratsmandate oder einen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt er die unternehmerischen Ziele und gestaltet die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Ferner sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance). Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Mitglieder die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung. Vorstandsausschüsse bestehen nicht. Der Vorstandsvorsitzende leitet insbesondere federführend die Unternehmensentwicklung sowie die Koordinierung der Geschäftsbereiche. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich über alle wesentlichen Entwicklungen aus ihren Geschäftsbereichen und stimmen sich über alle ressort-übergreifenden Maßnahmen ab. Weitere Einzelheiten zur Zusammenarbeit im Vorstand regeln die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsverteilungsplan. Sie enthalten insbesondere auch Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.



In den Aufsichtsratssitzungen berichtet der Vorstand schriftlich und mündlich zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Prüfungsausschussvorsitzenden und beraten die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung und Unternehmensentwicklung sowie Fragen des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

In Anbetracht des Alters der amtierenden Vorstandsmitglieder hat die VARTA AG bisher keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Aufsichtsrat der VARTA AG prüft, eine Altersgrenze in Zukunft festzulegen. Aus den in der Entsprechenserklärung genannten Gründen hat der Aufsichtsrat bisher kein Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand hat die Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen im VARTA AG-Konzern unterhalb des Vorstandes der VARTA AG auf 30% festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde eine Frist bis 16. März 2026 gesetzt.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der VARTA AG besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder läuft mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 aus.

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich regelmäßig mit seinem Kompetenzprofil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Da sie zudem über umfangreiche Kenntnisse in unterschiedlichen Berufsbereichen und über langjährige internationale Erfahrung verfügen, bringen sie ein breites Spektrum von Fähigkeiten und Erfahrungen und Diversität in ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ein. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats erfüllen die Mitglieder Herr Martin Ohneberg, Dr. Michael Pistauer, Herr Sven Quandt, Dr. Harald Sommerer und Prof. Dr. Werner Tillmetz das Erfordernis der Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat betrachtet die Anzahl von fünf unabhängigen Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat als angemessen. Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus. Die Einhaltung der Altersgrenze von in der Regel 75 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl wurde bei der Besetzung bis auf einen Fall berücksichtigt.

Grundlage jeder Aufsichtsrats Tätigkeit ist die persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder. Daher werden bei den Wahlvorschlägen auch weitere wichtige Kriterien herangezogen. So wird wie bislang auf Persönlichkeit, Integrität und eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Fach- und Branchenkenntnisse sowie besondere Erfahrungen, z. B. auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, geachtet. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Unternehmensführung. Er wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens einschließlich der Compliance informiert und stimmt mit dem Vorstand die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat prüft und billigt die Jahresabschlüsse der VARTA AG und des VARTA AG-Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers und prüft und beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Ferner beschließt er über die der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat zu unterbreitenden Beschlussvorschläge. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses des Aufsichtsrats.



Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Aufsichtsrats. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf eine für die Gesellschaft bestmögliche Zusammensetzung des Vorstandsgremiums. Dabei spielen u. a. Erfahrung und Branchenkenntnisse sowie fachliche und persönliche Qualifikation eine wichtige Rolle. Der HR-Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand und für eine angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Weitergehende Informationen zur Vorstandsvergütung sind im Vergütungsbericht zusammengefasst. Der letzte Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs. 3 AktG ist über die Homepage der Gesellschaft unter <https://www.varta-ag.com/de/ueber-varta/unternehmen/aufsichtsrat> zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte aus dem Kreis seiner Mitglieder vier ständige Ausschüsse gebildet, die u. a. seine Beschlüsse vorbereiten bzw. zum Teil an seiner Stelle beschließen. Dabei handelt es sich um den Prüfungsausschuss, den HR-Ausschuss, der auch die Aufgaben des Nominierungsausschusses wahrnimmt, den Related-Party Ausschuss sowie den Investitionsausschuss. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Gesamtaufichtsrat über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und der jeweilige Ausschussvorsitzende können dem Aufsichtsratsbericht entnommen werden.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist über die Homepage der Gesellschaft unter <https://www.varta-ag.com/de/ueber-varta/unternehmen/aufsichtsrat> zugänglich und regelt neben den persönlichen Anforderungen an die Mitglieder die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das Prozedere der Sitzungen und Beschlussfassungen. Über die Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Bericht des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der VARTA AG unterstützt. Die Gesellschaft informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen sowie externe Weiterbildungsmöglichkeiten.

Regelmäßig überprüft der Aufsichtsrat anhand von Fragebögen und Einzelinterviews die Effizienz seiner Tätigkeit und der Tätigkeit der Ausschüsse. Hierdurch können Anregungen für eine noch bessere Zusammenarbeit gegeben werden.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung. Im Berichtsjahr aufgetretene Interessenskonflikte wurden gelöst, indem Related-Party-Transaktionen vom Related-Party-Ausschuss sorgfältig geprüft wurden und das Aufsichtsratsmitglied, welches in Related-Party-Transaktionen involviert war, an der Beschlussfassung im Gremium nicht teilgenommen hat. Weitere Informationen zu Related-Party-Transaktionen sind dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.



## **Nachfolgeplanung**

Aufsichtsrat und Vorstand beschäftigen sich seit längerem mit dem Thema Organisationsentwicklung. Dies erfolgt auch, um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für zukünftige Vorstandspositionen möglichst intern rekrutieren zu können. Schwerpunkte sind Kenntnisse, Erfahrungen sowie fachliche und persönliche Kompetenzen mit Blick auf die Unternehmensstrategie und die Unternehmenskultur.

## **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Die Aktionärinnen und Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die VARTA AG hat nur voll stimmberechtigte Aktien ausgegeben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Hauptversammlung beschließt in allen ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl des Aufsichtsrats, Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, Bestellung des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen. Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die VARTA AG den Aktionärinnen und Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionärinnen und Aktionären unbenommen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n ihrer Wahl vertreten zu lassen. Vollmachtsformulare sind in der Eintrittskarte enthalten, die den Aktionärinnen und Aktionären ausgehändigt wird.

Die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2021 wurde aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des sogenannten Covid-19-Gesetzes durchgeführt.

## **Transparenz**

Die VARTA AG nutzt zur zeitnahen Information der Anlegerinnen und Anleger die Website des Unternehmens: [www.varta-ag.com](http://www.varta-ag.com). Neben dem Geschäftsbericht sowie den Zwischenfinanzberichten werden Anteilseignerinnen und Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Finanzmitteilungen bzw. Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert. Die VARTA AG publiziert einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf.



## **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte, wesentliche Stimmrechtsanteile und mitteilungspflichtiger Aktienbesitz**

Die VARTA AG veröffentlicht entsprechend den Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach Art. 19 MAR, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der VARTA AG im Sinne von Art. 19 MAR wahrnehmen, sowie mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die VARTA-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.varta-ag.com/de/investoren/corporate-governance](http://www.varta-ag.com/de/investoren/corporate-governance) veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht gem. § 40 WpHG unverzüglich, spätestens drei Handelstage nach Zugang, Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile bzw. über das Halten von entsprechenden Finanzinstrumenten (Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 1 sowie § 39 Absatz 1 Satz 1 WpHG oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum).

## **Aktienbesitz und Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der individuelle Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder lag am Ende des Geschäftsjahres 2021 wie folgt vor:

- Herr Herbert Schein, Vorstandsvorsitzender (0,004%)
- Herr Armin Hessenberger, Finanzvorstand (<0,00001%)
- Herr DDr. Michael Tojner ist als Aufsichtsratsvorsitzender der VARTA AG und Hauptaktionär der Montana Tech Components AG, Reinach (Schweiz) über deren Tochtergesellschaft VGG AG, Wien (Österreich) mit 55,45 % an der VARTA AG beteiligt.
- Herr Dr. Michael Pistauer als Aufsichtsratsmitglied der VARTA AG ist über die Gesellschaft PI Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Österreich) mit 0,0003 % an der VARTA AG beteiligt
- Herr Sven Quandt als Aufsichtsratsmitglied der VARTA AG ist über die Gesellschaft S.Qu.Vermögensberatung GmbH & Co.KG (Deutschland) mit 0,0001 % an der VARTA AG beteiligt
- Herr Martin Ohneberg als Aufsichtsratsmitglied der VARTA AG ist über die Gesellschaft XORIS GmbH mit 0,0004% an der VARTA AG beteiligt.

## **Vergütungsbericht, Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme**

Die durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) erfolgten aktienrechtlichen Neuerungen zum Vergütungsbericht sind erstmals für das am 1.1.2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die VARTA AG berichtet daher für das Geschäftsjahr 2021 im Rahmen eines gesonderten Vergütungsberichts für die VARTA AG und den Konzern über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.



## **Compliance und Risikomanagement**

Die Einhaltung der Gesetze, interner und externer Vorschriften sowie der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken ist Teil der Corporate Governance bei VARTA. Unser Compliance-Managementsystem ist mit dem Risikomanagementsystem des Unternehmens organisatorisch verknüpft. Das Risiko- und Chancenmanagementsystem stellt ein risikobewusstes, chancenorientiertes und informiertes Handeln in einem dynamischen Geschäftsumfeld sicher, um so Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Erfolg von VARTA zu gewährleisten.

## **Transparenz und Wahrung der Aktionärsinteressen**

Unser Ziel ist es, institutionelle Investoren, Privataktionäre, Finanzanalysten, Geschäftspartner, Mitarbeiter sowie die interessierte Öffentlichkeit durch regelmäßige, transparente und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und gleichberechtigt über die Lage des Unternehmens zu informieren. Alle wesentlichen Informationen, wie z. B. Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen, sowie Präsentationen von Roadshows und Konferenzen, sämtliche Finanzberichte und den Finanzkalender veröffentlichen wir auf unserer Internetseite. Im Rahmen unserer umfassenden Investor-Relations-Arbeit stehen wir in enger und ständiger Verbindung mit aktuellen und potenziellen Aktionären.

Darüber hinaus stehen auf unserer Internetseite auch sämtliche Unterlagen und Informationen zu unserer Hauptversammlung zur Verfügung. Die Aktionäre der VARTA AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre sind über die Teilnahmerechte an allen grundlegenden Entscheidungen der Hauptversammlung beteiligt. Unsere Hauptversammlung findet am 21. Juni 2022 statt.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Konzernrechnung der VARTA AG und ihrer Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2021 ist gemäß § 315a Abs. 2 HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des § 315a Abs. 2 HGB aufgestellt. Dabei finden die am Bilanzstichtag geltenden Standards des IASB Anwendung, die von der Europäischen Union übernommen worden sind. Die Bezeichnung IFRS umfasst auch die noch gültigen International Accounting Standards (IAS). Ebenso werden die zum 31. Dezember 2021 verbindlich geltenden Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), vormals Standing Interpretations Committee (SIC), angewendet.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der VARTA Aktiengesellschaft wurden durch Beschluss vom 22. März 2022 durch den Vorstand zur Weiterleitung an den Aufsichtsrat freigegeben. Der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahres- und Konzernabschluss nebst Lageberichten werden der kommenden Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss 2021 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hatte sich zuvor von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt.

Ellwangen, im März 2022

Vorstand und Aufsichtsrat  
VARTA AG